

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Der erneuten Aufstellung der 74. Flächennutzungsplanänderung „Windvorrangzonen“ und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (Unterrichtung und Erörterung) gem. § 3 (1) BauGB

Der Ausschuss für Stadtplanung und Verkehr der Kolpingstadt Kerpen hat in seiner Sitzung am 20.04.2021 gemäß § 2 (1) BauGB die erneute Aufstellung der 74. Flächennutzungsplanänderung „Windvorrangzonen“ beschlossen.

Der Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung und Verkehr der Kolpingstadt Kerpen wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 17 der Hauptsatzung der Kolpingstadt Kerpen in der derzeit gültigen Fassung bekannt gemacht.

Geltungsbereich der 74. Flächennutzungsplanänderung ist das gesamte Stadtgebiet der Kolpingstadt Kerpen. Um die gewünschte Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB zu erreichen, ist eine Untersuchung des gesamten Stadtgebietes erforderlich. Im Rahmen einer Windpotentialstudie des Ing-Büros Döpel-Landschaftsplanung (Göttingen) wurden Gunsträume identifiziert, die unter Berücksichtigung von „harten“ und „weichen“ Tabukriterien, als für die Nutzung von Windenergie geeignete Gunsträume, geeignet sind.

Die derzeit bestehenden Konzentrationszonen werden aufgehoben und somit nicht mehr im Plan dargestellt. Es sollen fünf neue Konzentrationszonen dargestellt werden. Es handelt sich um die Gunstflächen 1, 2, 4, 5 und 6.1 der Windpotenzialstudie.

Fläche 1 liegt nördlich der Ortslage Buir. Die Flächen werden derzeit teilweise landwirtschaftlich genutzt. Auf den östlichen Teilflächen befindet sich eine Kiesabgrabung. Die Fläche 2 liegt östlich von Buir. Die Fläche wird ebenfalls landwirtschaftlich genutzt. Die Fläche wird von der Kreisstraße K 53 durchteilt. Auf dieser Fläche sind aktuell zwei Windenergieanlagen in Betrieb, die jeweils 68 m Nabenhöhe aufweisen.

Die Flächen 4 und 5 befinden sich im Osten des Stadtgebietes. Beide werden landwirtschaftlich genutzt. Auch die Fläche 6 im Süden des Stadtgebietes wird landwirtschaftlich genutzt.

Die Lage der Gunsträume ist dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Ziel der Planung ist die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergie, die eine Ausschlusswirkung für das gesamte übrige Stadtgebiet entfalten (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB). Mit der Ausweisung neuer Konzentrationszonen werden die bisher bestehenden Konzentrationszonen, die nicht der Potentialstudie für Windenergiekonzentrationszonen entsprechen, aufgehoben.

In Verbindung mit der Ausweisung von Konzentrationszonen steht das Ziel, möglichst nur Räume mit einer guten Eignung und möglichst wenigen Restriktionen auszuweisen und somit gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu erhalten sowie den Naturhaushalt und das kulturelle Erbe zu schützen.

Auf Grundlage des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) und entsprechend den Bestimmungen des Baugesetzbuches erfolgt die Auslegung zum o.g. Bebauungsplan in der Zeit vom **15.06.2021 bis einschließlich 16.07.2021** durch eine Veröffentlichung im Internet unter <https://www.stadt-kerpen.de/index.phpml?La=1&sNavID=166.314&mNavID=166.290&object=tx,1708.1272.1&kat=&kuo=1&text=&sub=0>.

Außerdem werden die Unterlagen in dem zentralen Internetportal des Landes (<https://www.bauleitplanung.nrw.de>) zur Einsicht zur Verfügung gestellt.

Da das Rathaus, aufgrund der Corona-Pandemie, nur mit Einschränkungen für die Öffentlichkeit zugänglich ist, ist eine persönliche Einsichtnahme während der o.g. Öffnungszeiten, nur nach Terminvereinbarung möglich-bitte wenden Sie sich an den zuständigen Sachbearbeiter, Herrn Peters (02237-58-429 oder stephan.peters@stadt-kerpen.de). Während der Auslegungsfrist können Anregungen bzw. Stellungnahmen insbesondere schriftlich oder per E-Mail an folgende Adresse stephan.peters@stadt-kerpen.de, vorgebracht werden, über die der Rat der Kolpingstadt Kerpen entscheidet.

Kerpen, den 26.05.2021


Dieter Spürck, Bürgermeister

